

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Störmeder Straße 40“ – der Stadt Geseke gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 29.01.2026 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Störmeder Straße 40“ – der Stadt Geseke beschlossen. Ebenfalls in seiner Sitzung am 29.01.2025 wurde der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beschlossen.

- I. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Störmeder Straße 40“ – der Stadt Geseke gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 1 BauGB.
- II. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Störmeder Straße 40“ – der Stadt Geseke die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB.

Die Stadt Geseke beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Bebauungsplan „Störmeder Straße 40“ – der Stadt Geseke gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 1 BauGB, im Parallelverfahren mit der 132. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke.

Anlass für die Planung ist die Absicht eines Vorhabenträgers, die Verkaufsfläche der bestehenden Verkaufsstätte (Lebensmitteldiscounter) von derzeit 1.200 m² auf künftig 1.455 m² zu erweitern. Ziel der Verkaufsflächenerhöhung ist es, den veränderten Kundenbedürfnissen Rechnung zu tragen und den Einkauf komfortabler zu gestalten. Hierzu sind unter anderem ein neues Farb- und Lichtkonzept, breitere Verkaufsflächen sowie eine übersichtlichere Warenpräsentation vorgesehen.

Die Kubatur sowie das äußere Erscheinungsbild des Bestandsgebäudes bleiben von den Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen unberührt. Sämtliche Maßnahmen beschränken sich auf den Innenbereich der Verkaufsstätte. Im Wesentlichen ist vorgesehen, raumbildende Wände im Gebäudeinneren zurückzubauen bzw. umzustrukturieren, um bisherige Lagerflächen der Verkaufsfläche zuzuschlagen.

Die betrachtete Verkaufsstätte befindet sich westlich der Kernstadt von Geseke und grenzt im Norden an die Störmeder Straße. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines Sondergebiets mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.455 m² geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Geseke, Flur 3, Flurstück 1946.



Abb. 1: Auszug aus dem Luftbild M 1:1000

Die Beschlüsse werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten in der Stadtverwaltung, An der Abtei 1, 59590 Geseke, mit gleichzeitigem Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Geseke (www.geseke.de) hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Störmeder Straße 40“ – der Stadt Geseke wird mit der Begründung und den vorliegenden Gutachten in der Zeit vom

17.08.2026 bis zum 25.09.2026 einschl.

bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III.4, Stadtplanung, Zimmer-Nr. 004, An der Abtei 1, 59590 Geseke während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit haben Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern.

Stellungnahmen können schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail unter folgender Adresse <https://www.o-sp.de/geseke/frueh> vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen auf der städtischen Homepage unter dem Link <https://www.o-sp.de/geseke> einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die im Bebauungsplan herangezogenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Gutachten, DIN-Vorschriften und sonstige außerstaatlichen Regelwerke sind während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Geseke, Fachbereich III. Stadtplanung, An der Abtei 1, 59590 Geseke einsehbar.

Geseke, den 07.08.2026

gez. i. V. Herber

(Kämmerer)